

Leitfaden „rückwirkende Mittelbeantragung“ für Open-Access-Publikationskosten (DFG)

Mit dem Antrag im Förderprogramm „Open-Access-Publikationskosten“ können Mittel rückwirkend eingeworben werden. Sie können nur rückwirkend Mittel beantragen, wenn Sie (voraussichtlich) auf Basis von publikationsanzahlbasierten Abrechnungen (PABA) Fehlbeträge im Verhältnis zu den PAR-Jahresrechnungen aufweisen oder aufweisen werden. Für die Errechnung dieser rückwirkenden Antragssummen möchten wir Ihnen anhand des Beispiels DEAL-Verträge eine Orientierung geben, da die publikationsanzahlbasierten Abrechnungen (PABA) für 2020 und 2021 für diese Verträge noch nicht vorliegen. Um die Beantragung zu vereinfachen, kann sie auf Basis von Planwerten für die Artikelzahlen erfolgen. Im Rahmen dieser Vereinfachung darf auf ein Herausrechnen von mit der DFG nicht abrechenbaren Artikeltypen und auf ein Abziehen von Preisrabatten für bestimmte Artikeltypen verzichtet werden. Steuern sollen nicht in die Kalkulation einbezogen werden.

1. Bitte ermitteln Sie, ob für den Teilnahmevertrag Ihrer Einrichtung (voraussichtlich) eine Ausgleichszahlung zu erbringen sein könnte, nur dann ist eine Berücksichtigung der rückwirkenden Mittel im Antrag möglich.
2. Bitte errechnen Sie die Artikelanzahl, welche bereits durch den PAR-Jahresrechnungsbetrag abgedeckt ist. Zur Ermittlung der Anzahl der in den Jahren 2019, 2020, 2021 nicht zu Mehrkosten führenden und daher nicht förderfähigen Artikel dividieren Sie die im jeweiligen Jahr vorab gezahlten Netto-PAR-Jahresrechnungen durch den Artikelpreis von 2.900 € und runden diese Zahl kaufmännisch auf eine ganze Zahl ab.
3. Ziehen Sie diese bereits abgedeckte Artikelanzahl von der Gesamtzahl der Artikel des Jahres ab. Opt-Out-Artikel können einkalkuliert werden, da sie u.U. noch im Open Access erscheinen.
4. Multiplizieren Sie die Anzahl der verbleibenden Artikel (d.h. die voraussichtlich die Fehlbeträge ausmachenden Artikel) mit dem Zuschuss von 700 € pro Artikel. Dies ist die Antragssumme für das jeweilige Jahr.
5. Bitte führen Sie die rückwirkend beantragten Mittel im Antrag unter 6.1. nach Publikationsjahr 2019, 2020 und 2021 getrennt separat auf.

Konkretisierung für den Wiley-Vertrag:

- Für das zweite Halbjahr 2019 können Sie auf die publikationsanzahlbasierte Abrechnung der MPDL Services GmbH zurückgreifen. Errechnen Sie die Anzahl von Artikeln, die durch den anteiligen PAR-Jahresrechnungsbetrag abgedeckt sind (Netto-PAR-Jahresrechnungsbetrag 2019, anteilig für 2. Halbjahr, dividiert durch 2.900 €). Für die restliche, nicht durch den Jahresrechnungsbetrag abgedeckte Artikelanzahl können Sie einen Zuschussbetrag von 700 € pro Artikel beantragen.
- Für 2020: Sofern Sie Zugang zu Ihrem Open-Access-Administrator-Dashboard haben, entnehmen Sie diesem die Zahl der in 2020 für eine Publikation akzeptierten und von Ihnen freigegebenen OnlineOpen-Artikel (gleich welchen Typs) und addieren die Artikel aus den Opt-Out-Reports hinzu (ermittelte Gesamtzahl der Artikel). Falls Sie keinen Zugang zu Ihrem Open-Access-Administrator-Dashboard haben, verwenden Sie die mit 12/6 hochgerechnete Artikelzahl der PABA 2019.
- Für das Jahr 2020 ermitteln Sie die voraussichtlichen Netto-Publikationsgebühren Ihrer Einrichtung, indem Sie die ermittelte Gesamtzahl der Artikel mit 2.900 € multiplizieren. Liegen die Publikationsgebühren über dem Betrag der bereits beglichenen Netto-PAR-Jahresrechnung, können Sie Mittel beantragen.

- Entnehmen Sie den Nettobetrag der PAR-Jahresgebühr Ihrer PAR-Jahresrechnung für 2020, dividieren Sie diesen durch 2.900 € und runden auf die nächste Ganzzahl ab. Vermindern Sie die Gesamtanzahl der Artikel von 2020 um die Anzahl der durch den PAR-Jahresbetrag abgedeckten Artikel und multiplizieren Sie das Ergebnis mit 700 € Zuschuss pro Artikel. Dies ist die Antragssumme.
- Für 2021 können Sie schätzungshalber die gleiche Summe wie für 2020 beantragen oder zu begründungspflichtigen Abweichungen gelangen. Hier liegt Ihnen weder die PABA noch ein Ganzjahreswert im Dashboard vor. Schreiben Sie die Artikelzahl für 2020 fort. Dabei sind Fortschreibungen mit höheren Wachstumsraten als 0% zu begründen. Entnehmen Sie den Nettobetrag der PAR-Jahresgebühr Ihrer PAR-Jahresrechnung für 2021, dividieren Sie diesen durch 2.900 € und runden auf die nächste ganze Zahl ab. Vermindern Sie die Gesamtzahl der Artikel um die Anzahl der durch die PAR-Jahresgebühr abgedeckten Artikel und multiplizieren Sie das Ergebnis mit 700 € Zuschuss pro Artikel. Das Ergebnis ist der zu beantragende Zuschussbetrag.

Konkretisierung für den Vertrag mit Springer Nature:

- Für 2020: Sie müssen zunächst ermitteln, ob Sie voraussichtlich Ausgleichszahlungen leisten müssen, da die erste publikationsanzahlbasierte Abrechnung aller Voraussicht nach erst nach der Antragsfrist erfolgt.
- Zunächst ermitteln Sie die voraussichtliche Gesamtzahl der Artikel. Hier liegt Ihnen die PABA zum Teilnahmevertrag Ihrer Einrichtung noch nicht vor. Sofern Sie Zugang zum *Springer Nature Article Approval System* haben, entnehmen Sie diesem die Zahl der in 2020 publizierten und von Ihnen freigegebenen Hybrid-Artikel (gleich welchen Typs; also einschließlich Non-Research-Artikel) und addieren die Artikel aus den Opt-Out-Reports hinzu. Falls Sie keinen Zugang zum *Article Approval System* haben, bestimmen Sie die Anzahl Ihrer Publikationen bei Springer Nature in 2020 aus einer Referenzdatenbank (z.B. Web Of Science, Scopus, Open-Access-Monitor) oder durch Auszählung einer institutionellen Aufstellung. Sofern keine der Ihnen verfügbaren Datenbanken oder Aufstellungen plausible Daten für 2020 enthält, verwenden Sie 2019er Daten und schreiben diese fort; dabei sind Fortschreibungen mit höheren Wachstumsraten als 0% zu begründen.
- Ermitteln Sie die voraussichtlichen Netto-Publikationsgebühren: Dazu multiplizieren Sie die Gesamtzahl der Artikel mit 2.900 €.
- Übersteigt dieser Betrag den bereits geleisteten Netto-PAR-Jahresrechnungsbetrag für 2020, können Sie rückwirkend Mittel einwerben.
- Entnehmen Sie den Nettobetrag der PAR-Jahresgebühr Ihrer PAR-Jahresrechnung für 2020, dividieren Sie diesen durch 2.900 € und runden auf die nächste Ganzzahl ab. Vermindern Sie die Gesamtzahl der Artikel um die bereits durch die PAR-Jahresrechnung abgedeckten Artikel und multiplizieren Sie das Ergebnis mit 700 € Zuschuss pro Artikel. Das Ergebnis ist der zu beantragende Zuschussbetrag.
- Für 2021 können Sie die Gesamtzahl der Artikel aus 2020 fortschreiben oder zu begründungspflichtigen Abweichungen gelangen. Ermitteln Sie die voraussichtlich nicht durch die PAR-Jahresgebühr abgedeckten Artikel wie zuvor und legen Sie diese Artikelanzahl multipliziert mit 700 € als beantragbare Summe im Antrag dar.

In den Jahren 2020 und 2021 können geringfügige Abweichungen in den Kalkulationen vorkommen, da sich die faktische Artikelanzahl noch etwas ändern kann und erst nach der publikationsanzahlbasierten Abrechnung feststeht. Legen Sie bitte separat die Anzahl der Artikel und die Mittel für rückwirkende Beantragungen dar. Biten nennen Sie die Grundlage, auf der Sie

zu dieser Anzahl gelangt sind (z.B. publikationsanzahlbasierte Abrechnung der MPDL Services GmbH, eigene Berechnung nach DFG-Leitfaden, Extrapolation auf Basis von...).

Tabellarische Darstellung zur Berechnung der rückwirkend beantragbaren Fördermittel

Wiley:			2019	2020	2021	Summe
Anzahl publizierte Artikel	(1)		2019: Halbjahreswert	Ermittelte Gesamtzahl	Ermittelte Gesamtzahl	
PAR-Jahresrechnungsbetrag, netto	(2)		2019: Teilzeitraum Jul-Dez			
PAR-Fee Research-Artikel	(3)	fix	2900	2900	2900	
Bereits abgedeckte Artikel	(4)	(2) dividiert durch (3)				
Anzahl förderfähige Artikel	(5)	(1) abzüglich (4)				
Zuschuss pro Artikel	(6)	fix	700	700	700	
zu beantragender Betrag	(7)	(5) multipliziert mit (6)				
<i>Springer:</i>						
Ermittelte Gesamtzahl an Artikeln	(1)					
PAR-Jahresrechnungsbetrag, netto	(2)					
PAR-Fee Research-Artikel	(3)	fix		2900	2900	
Bereits abgedeckte Artikel	(4)	(2) dividiert durch (3)				
Anzahl förderfähige Artikel	(5)	(1) abzüglich (4)				
Zuschuss pro Artikel	(6)	fix		700	700	
zu beantragender Betrag	(7)	(5) multipliziert mit (6)				

Sie können im Falle einer Bewilligung die Mittel auf der Basis der von der MPDL Services GmbH erstellten publikationsanzahlbasierten Abrechnungen bzw. entsprechende Rechnungen einsetzen. Für die Jahre 2019, 2020, 2021 können im Fall einer Bewilligung 700 € Zuschuss pro wissenschaftlichem Open-Access-Artikel gegenüber der DFG abgerechnet werden, und zwar ausschließlich für die Anzahl der Artikel, durch die in einer publikationsanzahlbasierten Abrechnung Mehrkosten gegenüber vorab gezahlten PAR-Jahresrechnungen entstehen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Rechnungsbelegen und den tatsächlich gezahlten Beträgen. Die Mittel der DFG sind für die reinen Publikationskosten der Research-Artikel verwendbar, nicht für Betriebskosten und nicht für Opt-Out-Artikel oder Non-Research-Artikel. Sollten Opt-Out-Artikel nicht im Nachhinein noch konvertiert werden, können für diese Artikel keine Mittel eingesetzt werden und diese Artikel können nicht als förderfähige Artikel des jeweiligen Jahres gelten. Für die prospektive Beantragung ab Publikationsjahr 2022 können alle Artikel, die (voraussichtlich) unter die Verträge fallen, in die Kalkulation einbezogen werden. Zur Ermittlung der Anzahl können Sie den Open-Access-Monitor oder eigene Prognosen nutzen. Auch hier dürfen im Bewilligungsfall Mittel nicht für Non-Research-Artikel, Opt-Out-Artikel oder Betriebskosten eingesetzt werden. Sollten aufgrund von Schätzwerten in der Gesamtsumme aller Jahre mehr Mittel nötig werden bzw. insgesamt mehr förderfähige Artikel entstehen, können Sie später einfache Zusatzanträge stellen.